

**GEMEINDE RASTEDE**



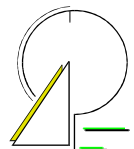
**Landkreis Ammerland**

---

## 76. Flächennutzungsplanänderung

„Beachclub Nethen“

### **BEGRÜNDUNG** (Teil I)



# INHALTSÜBERSICHT

## TEIL I: BEGRÜNDUNG

|            |  |          |
|------------|--|----------|
| <b>1.0</b> | <b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>                           | <b>3</b> |
| <b>2.0</b> | <b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>                                     | <b>3</b> |
| 2.1        | Kartenmaterial   | 3        |
| 2.2        | Räumlicher Geltungsbereich                                   | 3        |
| 2.3        | Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur                | 4        |
| <b>3.0</b> | <b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>                     | <b>4</b> |
| 3.1        | Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)                         | 4        |
| 3.2        | Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)                       | 4        |
| 3.3        | Vorbereitende Bauleitplanung                                 | 5        |
| 3.4        | Stand der verbindlichen Bauleitplanung                       | 5        |
| <b>4.0</b> | <b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>                                   | <b>5</b> |
| 4.1        | Belange von Natur und Landschaft                             | 5        |
| 4.2        | Belange des Immissionsschutzes                               | 6        |
| 4.3        | Belange des Denkmalschutzes                                  | 6        |
| 4.4        | Altablagerungen  | 6        |
| <b>5.0</b> | <b>INHALT DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</b>         | <b>7</b> |
| 5.1        | Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche | 7        |
| <b>6.0</b> | <b>VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR</b>             | <b>7</b> |
| <b>7.0</b> | <b>VERFAHRENSÜBERSICHT</b>                                   | <b>8</b> |
| 7.1        | Aufstellungsbeschluss  | 8        |
| 7.2        | Beteiligung der Öffentlichkeit                               | 8        |
| 7.3        | Öffentliche Auslegung  | 9        |
| 7.4        | Feststellungsbeschluss                                       | 9        |
| <b>8.0</b> | <b>PLANVERFASSER</b>   | <b>9</b> |

## **TEIL I: BEGRÜNDUNG**

### **1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt den Flächennutzungsplan entsprechend den aktuellen Planungsabsichten zur Optimierung des Freizeit- und Erholungsangebotes anzupassen und zu diesem Zweck die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchzuführen. Das ursprüngliche Planungsziel der städtebaulichen Beordnung des Erholungsbereiches an den Nethener Seen bleibt weiterhin Inhalt der Bauleitplanung.

Die 31. und die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in den Jahren 2005 und 2008 zusammen mit den entsprechenden verbindlichen Bauleitplanungen zur Regelung des Bade- und Freizeitbetriebes aufgestellt. Der Änderungsbereich hat sich zwischenzeitlich entsprechend den angestrebten kommunalen Planungszielen als Freizeit- und Erholungsgelände entwickelt.

Zur Sicherung des mehr als zehn Jahren bestehenden „Beachclub Nethen“ und der Attraktivitätssteigerung soll die bisherige saisonabhängige Nutzung des Geländes und des Gastronomiebetriebes auf eine ganzjährige Nutzung erweitert werden. Hierbei sollen auch Sonderveranstaltungen bis zu fünfmal im Jahr im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung mit geregelt werden. Hierfür soll der bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung wassergebundene Freizeiteinrichtungen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB dargestellte Bereich nun als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO dargestellt werden.

Um die Belange des Immissionsschutzes abschließend zu klären, wurde seitens des Büros itap (Institut für technische und angewandte Physik, Oldenburg) ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Zum Schutz der benachbarten Wohnnutzung insbesondere während der Nachtzeit, werden in dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 83 B zulässige Lärmemissionskontingente festgelegt.

Insgesamt findet eine ordnungsgemäße Abwägung der unterschiedlichen Belange untereinander und gegeneinander statt. Die übergeordneten Planungsgrundsätze wie das Optimierungs-, Schonungs- und Kompensationsgebot werden berücksichtigt. Mit der Anpassung der planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend dem in der Vergangenheit ersichtlichen Bedarf wird die Attraktivität des Beachclub für Besucher gefördert, der den bisher bereits überregionalen Bekanntheitsgrad nachhaltig sichern kann. Insofern wird ein wichtiger Beitrag zur Ausstattung des Gemeindegebietes als Freizeit- und Tourismusstandort geleistet, der sich u. a. auch positiv auf den lokalen Arbeitsmarkt auswirkt.

### **2.0 RAHMENBEDINGUNGEN**

#### **2.1 Kartenmaterial**

Die Planzeichnung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Beachclub Nethen“ wurde unter Verwendung des vom Katasteramtes Westerstede zur Verfügung gestellten Kartenmaterials im Maßstab 1 : 5000 erstellt.

#### **2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der vorliegende Änderungsbereich in einer Größe von ca. 7,0 ha umfasst den landseitigen Bereich des Beachclub Nethen. Der exakte Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## **2.3 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur**

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die Freizeit- und Erholungsanlage „Beachclub Nethen“ mit Badebereich, Liegeflächen, Hundestrand, Wasserskianlage und Gastronomieeinrichtungen. Im Westen befinden sich kleinere Gebäude der Badeaufsicht (DLRG), ein Gastronomiepavillon liegt innerhalb des zentralen Bereiches.

## **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

### **3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)**

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. In der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017 vom 6.10.2017) werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Die Gemeinde Rastede ist im LROP-VO als Mittelzentrum festgelegt.

Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte als Wirtschafts-, Dienstleistungs-, Wohn- und Arbeitsstandorte ist entsprechend ihres örtlichen, regionalen und überregionalen Versorgungsauftrags und ihrer Standortattraktivität für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten und zu verbessern. Dies kann erreicht werden unter anderem durch Bündelung und Erweiterung des Bildungs-, Sozial-, Kultur-, Gesundheits-, Freizeit- und sonstigen Versorgungsangebotes in den Standorten mit zentralörtlicher Funktion. Mit der bedarfsgerechten Erweiterung und Optimierung des Freizeit- und Erholungsangebotes wird dieser raumordnerischen Zielaussage entsprochen.

### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor und konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für den Landkreis Ammerland. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Am 05.05.2017 hat der Landkreis Ammerland gemäß § 3 (1) des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt gemacht, hierdurch verlängert sich die Gültigkeit für die Dauer der Neuaufstellung (max. 10 Jahre). Die Gemeinden sollen so entwickelt werden, dass ihre naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden. Das Plangebiet selbst liegt im Bereich der Nethener Seen, das im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt wird. In diesem Zusammenhang wird weiter erläutert, dass für die Erholungs- und Wassersportnutzung geeignete Gewässer der Allgemeinheit zugänglich zu machen sind.

Des Weiteren ist für das Plangebiet ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung festgelegt. Besondere Regelungen zum Trinkwasserschutz werden hier nicht genannt. Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines verbindlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes, für das besondere Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gestellt werden. Östlich des Plangebiets verläuft die Autobahn A 29 mit der Anschlussstelle Hahn-Lehmden, unmittelbar nordwestlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung/ Sand und ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Nördlich an die Nethener Seen bindet ein Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung an. Die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes sind mit den konzeptionellen Aussagen

des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar. Die angestrebte Freizeitnutzung bindet sich optimal in die vorhandenen Strukturen ein.

### **3.3 Vorbereitende Bauleitplanung**

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede wird der Geltungsbereich der 76. Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung wassersportgebundene Freizeiteinrichtungen dargestellt.

### **3.4 Stand der verbindlichen Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan Nr. 83 A „Beachclub Nethen“ liegt aus dem Jahr 2008 vor und setzt für den Änderungsbereich insbesondere Grünflächen mit entsprechenden Zweckbestimmungen fest. Hierin wurden entsprechend der Freizeit- und Erholungsfunktion mehrere überbaubare Grundstücksflächen für die Entwicklung der einzelnen Dienstleistungskomponenten (Service-Station Beachclub, Badeaufsicht, Pavillons für Kiosk bzw. Kiosk und Sanitäranlagen) mit entsprechender Formulierung der Art und des Maßes der baulichen Nutzungen festgesetzt. Neben den Grünflächen, die als Liegewiesen gekennzeichnet werden, wurden noch Freiflächen für den Freizeitsport (Street-Soccer etc.) angeboten. Die vorhandenen Wallhecken wurden hierbei erhalten und in die Planung integriert. Die Verkehrsflächen, zu denen neben dem Bekhauser Esch auch der Betriebsweg des lokalen Sandabbaubetriebes im Westen des Planungsgebietes gehört, wurden in ihrem Bestand übernommen. Die Planungskonzeption, die Sicherung und Entwicklung des Freizeit- und Erholungsbetriebes, wird durch die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin übernommen.

## **4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE**

### **4.1 Belange von Natur und Landschaft**

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB) ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen. Entsprechend § 2 (4) und § 2a BauGB sind die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB). Zur konkreten Entwicklung des Plangebietes erfolgt derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB. Ein Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planvorhaben erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 83 B. Die Umweltprüfung im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren kann somit gemäß den vorgenannten Regelungen auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung abschließend aufgeführten Aspekte. Der Umweltbericht zum Bebauungsplanes Nr. 83 B gilt daher gleichermaßen für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung. Insofern wird hier auf die Durchführung einer zusätzlichen, umfassenden Umweltprüfung verzichtet.

## 4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sind hinsichtlich der umliegenden Wohnnutzungen im Außenbereich die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 83 A (Inkrafttreten 2008) wurde ein Schallgutachten durch das Büro itap (Institut für angewandte und technische Physik, Oldenburg) zur Beurteilung der zu erwartenden Schallimmissionssituation erstellt. Hierbei wurde die Lärmentwicklung der relevanten Bereiche (Badebereiche, Liegewiesen, Spiel- und Sportbereich, Aktionsfläche, Wasserskianlage, Gastronomiebetrieb, vorhandene und geplante Parkplätze, Zulieferverkehr) prognostiziert sowie die Vorbelastung durch den Sandabbau berücksichtigt. Es stellte sich heraus, dass die prognostizierten Schallimmissionen nicht zu Konflikten mit der benachbarten, schutzwürdigen Wohnnutzung führen.

Im Zusammenhang mit den geplanten Modifikationen des sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 83 B wurde ein neues Schallgutachten erarbeitet und die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 83 B hinsichtlich ihrer schalltechnischen Auswirkungen geprüft. Durch Festsetzung von Lärmemissionskontingenten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann sichergestellt werden, dass es bei den angrenzenden Wohnnutzungen zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt.

## 4.3 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 (5) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Zusätzlich wird auf Bodenfundstellen im Umfeld des Änderungsbereiches hingewiesen (Bodenfundstellen 30 und 31 – Dicknackiges Feuersteinbeil: aus Dieter Zoller, Archäologische Landesaufnahme Oldenburg, S. 306, 307). In der großmaßstäblichen Karte liegen die Funde größtenteils südlich des Bekhauser Eschs und somit überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet um einen durch den Sandabbau stark vorgeprägten bzw. veränderten Raum, so dass hier nicht von ungestörten Bodenfunden auszugehen ist.

## 4.4 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogrammes des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine

Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Mit Bombenfunden wird in dem durch den Sandabbau stark vorgeprägten Bereich auch auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Gemeindegebiet nicht gerechnet.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

## **5.0 INHALT DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

### **5.1 Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche**

Durch die vorliegende 76. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die ursprüngliche Nutzungsidee des Beachclub Nethen von einer saisonabhängigen Nutzung von Grünflächen mit entsprechenden Zweckbestimmungen zu einer saisonunabhängigen Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO geändert. Zur Verbesserung der Attraktivität, der Funktionalität und des Komforts der Freizeitanlage sowie der Ausnutzung zur Verfügung stehender Areale haben sich während des Betriebes in der Vergangenheit neue Planungsabsichten zur Ergänzung des Gesamtkonzeptes ergeben. Die getroffene Darstellung fügt sich in diese Strukturen ein, so dass die städtebauliche Ordnung hier sichergestellt wird.

## **6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**

### **• Verkehrserschließung**

Die Anbindung des Änderungsbereiches an überregionale Strukturen erfolgt über den Bekhauser Esch, den Hirtenweg, die Kreyenstraße und die Wiefelsteder Straße (L 825) über die Anschlussstelle Hahn-Lehmden an die Autobahn A 29. Die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche des Bekhauser Esch besitzt eine Breite von mind. 7,00 m, der Hirtenweg eine Parzellenbreite von 9,00 m. Diese Verkehrswege sind als Gemeindestraßen für die Aufnahme des durch die geplante Freizeitanlage entstehenden Verkehrs geeignet. Der Ausbauzustand sowie die Herstellung der Verkehrssicherheit sind nicht Inhalt der Bauleitplanung. An wenigen Tagen im Jahr ist das Vorkommen von Verkehrsbehinderungen wie Staus, die bei verstärktem Besucherverkehr auftreten können, nicht unzumutbar und, wie an anderen Stellen des Straßenverkehrsnetzes auch, nach allgemeiner Lebenserfahrung hinzunehmen. Bei Auftreten von Notfällen sind die Straßenverkehrsteilnehmer nach der Straßenverkehrsordnung dazu gehalten, sich entsprechend rücksichtsvoll zu verhalten und Rettungsfahrzeugen die Durchfahrt durch Ausweichen auf die Seitenstreifen zu ermöglichen.

Am 29.05.2018 fand ein Besprechungstermin vor Ort mit dem Straßenverkehrsamt statt. Hier wurde für die Erschließung vereinbart:

- Es wird die erlaubte Geschwindigkeit generell auf 30 km/h begrenzt. Zusätzlich wird in regelmäßigen Abständen auf Fußgänger (Achtung! Fußgänger) hingewiesen. Die Gemeinde wird die entsprechende Beschilderung vornehmen.
- Die Asphaltkanten des Hirtenweges werden zu Beginn und in der Mitte der Badesaison durch Aufschotterung niveaugleich zur Straße angehoben werden.
- Eine bislang nur durch Aufschotterung vorhandene Ausweichstelle am Hirtenweg wird wie die anderen bereits vorhandenen Ausweichstellen ausgebaut.
- Sollten die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend sein behält sich das Straßenverkehrsamt weitergehende Maßnahmen anzuordnen.

Eine Erschließung über den Bekhauser Esch in Richtung Osten ist nicht beabsichtigt, dieser ist bereits jetzt in seinem weiteren Verlauf verkehrsrechtlich ausschließlich für Anlieger zulässig.

- **Gas- und Stromversorgung**  
Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der EWE Netz GmbH.
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**  
Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Änderungsbereiches wird zentral über den Anschluss an das kommunale Leitungsnetz zur Kläranlage geregelt.
- **Wasserversorgung**  
Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.
- **Abfallbeseitigung**  
Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.
- **Oberflächenentwässerung**  
Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt durch Versickerung auf der Fläche.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**  
Die fernmeldetechnische Versorgung des Änderungsbereiches erfolgt über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.
- **Sonderabfälle**  
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**  
Die Löschwasserversorgung innerhalb des Änderungsbereiches wird entsprechend den spezifischen Anforderungen sichergestellt. Der Brandschutz auf den Parkflächen wird während des Betriebes durch eine entsprechende Parkaufsicht gewährleistet.

## 7.0 VERFAHRENSÜBERSICHT

### 7.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

### 7.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Bürger) erfolgte vom ..... bis zum ..... Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am .....



### 7.3 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am .....dem Entwurf der 76. Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 76. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom ..... bis einschließlich ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

### 7.4 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB die 76. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Rastede, .....

.....  
Bürgermeister

### 8.0 PLANVERFASSER

Die Ausarbeitung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Beachclub Nethen“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

Diekmann •  
Mosebach  
& Partner



Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
www.diekmann-mosebach.de  
mail: info@diekmann-mosebach.de